

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band:	54 (1963)
Heft:	18
Artikel:	Gegenseitige Anerkennung der Prüfungen elektrotechnischer Erzeugnisse innerhalb der CEE-Länder
Autor:	Bacchetta, C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-916512

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegenseitige Anerkennung der Prüfungen elektrotechnischer Erzeugnisse innerhalb der CEE-Länder

Vom Sekretariat des SEV (C. Bacchetta)

347.722.3 : 621.001.4

1. Bedeutung des Zulassungsverfahrens

Die Internationale Kommission für Regeln zur Begutachtung Elektrotechnischer Erzeugnisse [Commission internationale de réglementation en vue de l'approbation de l'Équipement Electrique (CEE)], welche zur Zeit 16 Nationalkomitees europäischer Länder umfasst, beschäftigt sich schon seit Jahrzehnten mit der Aufstellung von Empfehlungen für einheitliche Sicherheitsanforderungen. Das Ziel dieser Arbeit ist, die bestehenden nationalen Sicherheitsanforderungen in möglichst gute Übereinstimmung mit diesen Empfehlungen zu bringen, um so in allen CEE-Ländern eine einheitliche Grundlage für die Erteilung der nationalen Prüfzeichen zu schaffen.

In Weiterentwicklung dieser Idee, die für den europäischen Warenaustausch von grosser Wichtigkeit ist, hat die CEE ein Zulassungsverfahren geschaffen, das die Erlangung der nationalen Prüfzeichen erleichtern soll. Damit soll den Herstellern von elektrotechnischen Erzeugnissen ermöglicht werden, den bis anhin beträchtlichen Aufwand an Zeit und Geld zur Erlangung mehrerer nationaler Prüfzeichen wesentlich zu reduzieren. Dieses Zulassungsverfahren, welches ausführlich in der Publ. 21 der CEE¹⁾ festgelegt ist, wird von einem der CEE angegliederten Zulassungsbüro (abgekürzt: ZB) betreut. Die Aufgabe dieses Büros ist es, die Idee des Zulassungsverfahrens zu verwirklichen und einen Teil der administrativen Arbeit zu erledigen.

2. Arbeitsweise des Zulassungsverfahrens

Jeder Hersteller kann von dem Zulassungsverfahren ohne Rücksicht auf die CEE-Mitgliedschaft seines Landes Gebrauch machen. Soll für ein bestimmtes Erzeugnis das Zulassungsverfahren angewendet werden, so muss der Hersteller einen Antrag an die nationale Zulassungsstelle seines Landes richten, sofern diese für das entsprechende Erzeugnis am Zulassungsverfahren teilnimmt. Die nationale Zulassungsstelle der Schweiz sind die

Technischen Prüfanstalten des SEV
Seefeldstrasse 301, Zürich 8,

und als nationale Prüfanstalt wirkt die

Materialprüfanstalt des SEV
Seefeldstrasse 301, Zürich 8.

Die nationale Zulassungsstelle ersucht daraufhin das Sekretariat des ZB, dem Hersteller eine zweite Prüfstelle, die für das betreffende Erzeugnis am Zulassungsverfahren beteiligt ist, mitzuteilen. Ist die Prüfstelle im Herstellerland nicht am Zulassungsverfahren für das entsprechende Erzeugnis beteiligt, so kann der Hersteller, wenn er trotzdem vom Zulassungsverfahren Gebrauch machen will, seinen Antrag direkt an das

¹⁾ Die CEE-Publikation 21 kann in deutscher und französisch/englischer Fassung bei der Verwaltungsstelle des SEV, Seefeldstrasse 301, Zürich 8, bezogen werden.

Sekretariat des Zulassungsbüros
DEMKO
Vognmagergade 8, Copenhagen K,
Denmark

richten. Dieses wird dem Hersteller eine erste und eine zweite am Zulassungsverfahren für das betreffende Erzeugnis beteiligte Prüfstelle nennen, welche die Prüfungen durchführen. In beiden Fällen fordern die zwei Prüfstellen die notwendigen Prüflinge an und untersuchen diese auf die Einhaltung der entsprechenden CEE-Anforderungen. Fällt das Prüfergebnis in beiden Prüfstellen positiv aus, erhält der Hersteller von der ersten Prüfstelle das ZB-Zeugnis. Dieses Zeugnis berechtigt ihn, auch die nationalen Prüfzeichen anderer CEE-Mitgliedsländer zu erhalten, sofern diese für das entsprechende Erzeugnis am Zulassungsverfahren teilnehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass die nationalen Sicherheitsvorschriften mit den CEE-Anforderungen übereinstimmen.

Hauptsächlich im Anfangsstadium des Zulassungsverfahrens wird es vorkommen, dass die Sicherheitsanforderungen des einen oder anderen Landes in erschwerendem Sinne von den CEE-Anforderungen abweichen. In solchen Fällen wird die Prüfstelle des betreffenden Landes, wenn sie nicht eine der zwei bezeichneten Prüfstellen ist, nur die Prüfungen, welche wegen dieser Abweichungen nötig sind, durchführen. Es darf aber angenommen werden, dass solche Abweichungen im Laufe der Zeit völlig verschwinden. Angaben über die vorhandenen erschwerenden Abweichungen der einzelnen Länder-Vorschriften von den entsprechenden CEE-Anforderungen können beim Sekretariat des SEV, Sektion B des CES, erfragt werden.

Sollte sich in einem am Zulassungsverfahren teilnehmenden Lande herausstellen, dass ein im Handel befindliches Erzeugnis nicht mehr mit dem geprüften Muster übereinstimmt oder dass sich Abweichungen von den CEE-Anforderungen zeigen, wird der Hersteller ersucht, eine Erklärung abzugeben, worauf dann die nationale Prüfstelle das Erzeugnis nochmals prüfen muss. Gegebenenfalls kann das ZB-Zeugnis widerrufen werden, wobei das Zulassungsbüro alle nationalen Zulassungsstellen davon in Kenntnis setzt. In Ausnahmefällen kann eine Zulassungsstelle die nationale Zulassung vorübergehend zurückziehen, bis eine endgültige Entscheidung über den Entzug des ZB-Zeugnisses getroffen ist.

Wenn CEE-Anforderungen geändert werden, verlieren die entsprechenden ZB-Zeugnisse nach einer gewissen Zeit ihre Gültigkeit, können aber nach bestandener Wiederholungsprüfung gemäss den geänderten CEE-Anforderungen durch ein neues Zeugnis ersetzt werden.

3. Vorteile des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsbüro hat nur eine lenkende Funktion und arbeitet unentgeltlich. Der Hersteller spart, wenn er vom

Publ. Nr. des SEV	CEE-Publ. Nr.	Erzeugnis	Länder, die am Zulassungsverfahren teilnehmen												
			Österreich	Belgien	Schweiz	Tschechoslowakei	Deutschland	Dänemark	Frankreich	Ungarn	Italien	Norwegen	Holland	Schweden	Finnland
1006	2	Ortsveränderliche, gummiisierte Leitungen		×		×		×		×		×	×	×	×
1011	7	Stecker		×		×	×	×	×	×		×	×	×	×
1004	13	Ortsveränderliche, thermoplastisierte Leitungen		×		×		×		×		×	×	×	×
1010	16	Sicherungen vom Typ D		×	×	×	×	×		×		×	×	×	×
1000 143	18	Fehlerspannungsschutzschalter		×		×				×		×	×		×
1008	19	Leitungsschutzschalter L-Typ		×		×	×	×		×		×	×	×	×
		Leitungsschutzschalter H-Typ		×		×	×	×		×			×	×	×
1000 1003 188	20	Elektrowerkzeuge		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×

Zulassungsverfahren Gebrauch macht, zeitraubende und kostspielige Verhandlungen, Schriftverkehr und Reisen, da die Grundprüfungen in der Regel nur in den Prüfstellen des Herstellerlandes und eines weiteren am Zulassungsverfahren teilnehmenden Landes erfolgen. Zusätzliche Verhandlungen mit anderen dem Zulassungsverfahren angegeschlossenen Ländern werden nur erforderlich sein, wenn sich in Bezug auf die genau festgelegten und bekannten Abweichungen Unklarheiten ergeben. Die Prüfstellen dieser Länder führen jedoch keine vollständigen Prüfungen durch, so dass dadurch erheblich Zeit gewonnen wird.

Für die in den nationalen Prüfstellen durchgeföhrten Grund- oder Teilprüfungen müssen die üblichen Gebühren entrichtet werden. Ebenso muss der Antragsteller die in den einzelnen Ländern geltenden Zulassungsbedingungen erfüllen, wie wenn das Erzeugnis in der üblichen Weise geprüft und zugelassen würde. Das gleiche gilt für die Bezahlung der Gebühren, welche die jeweilige Zulassungsstelle nach der Zulassung z. B. für Nachprüfungen erhebt.

Das Zulassungsverfahren trägt nicht nur zur Verminderung des Aufwandes bei, den ein Hersteller bisher hatte, um nationale Prüfzeichen europäischer Länder zu erlangen, sondern es verschafft auch dem Importeur, der sich inskünftig des ZB-Zeugnisses bedienen kann, ähnliche Vorteile. Schliesslich wird das Zulassungsbüro die Möglichkeit haben, zur Aufstellung neuer oder zur Überarbeitung bestehender CEE-Anforderungen beizutragen, indem es die Erfahrungen der europäischen Prüfstellen, die am Zulassungsverfahren teilnehmen, zusammenfasst und der CEE übermittelt. Für die Zukunft wird dies eine Grundlage für die Schaffung eines einheitlichen Prüfzeichens bilden und bedeutende Vereinfachungen in der Herstellung sowie Erleichterungen im Warenverkehr bringen. Schliesslich ist ein weiterer Vorteil des Zulassungsverfahrens die Verminderung der Arbeit, welche die verschiedenen Prüfstellen bisher bewältigen mussten.

4. Umfang des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsbüro kann bereits auf eine intensive und fruchtbare Zusammenarbeit der CEE-Mitgliedsländer zurückblicken. Zu Beginn seiner Arbeit war das ZB darauf bedacht, die Zahl der in das Verfahren aufzunehmenden Erzeugnisse auf solche zu beschränken, die eine wichtige Rolle im gegenseitigen Warenaustausch spielen und für welche bereits CEE-Anforderungen in neuester Fassung vorliegen, die nur wenig von den nationalen Vorschriften abweichen.

Tabelle I gibt eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Teilnahme am Zulassungsverfahren für die ausgewählten Erzeugnisse.

Eine Erweiterung der schweizerischen Beteiligung am Zulassungsverfahren, das am 1. April 1963 gestartet wurde, ist für ortsteänderliche gummi- und thermoplastisierte Leitungen, für Stecker für Apparate der Klasse II sowie für Leitungsschutzschalter vom Typ L vorgesehen. Die zuständigen Fachkollegien des CES müssen vorher jedoch die Arbeiten zur Anpassung der schweizerischen Vorschriften oder zur Festlegung und Bekanntgabe der erschwerenden Abweichungen von den CEE-Anforderungen beenden. Ähnliche Bestrebungen zur Erweiterung der Beteiligung sind auch in andern Ländern im Gange, und im weitern steht die Aufnahme Polens als 15. Mitglied des ZB für nächstes Jahr in Aussicht.

Die Liste der für das Zulassungsverfahren ausgewählten Erzeugnisse soll laufend erweitert werden. Nach Beendigung der Arbeiten zur Revision der CEE-Anforderungen für kleine Schutztransformatoren (Publ. 15 der CEE), Bügeleisen (Publ. 11 der CEE) sowie für Staubsauger und Rasierapparate (Publ. 10 der CEE) sollen diese Gegenstände zusammen mit den Apparateschaltern und Apparatestektorrichtungen, für welche neue CEE-Anforderungen erstellt wurden, in das Zulassungsverfahren aufgenommen werden.